

## Hilfestellung für Stellungnahmen und Einwendungen Spange Wörth bis 19.05.2017

In der Veröffentlichung der UVP zur S34 heißt es:

### **4. Hinweise**

*Ab 05.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.*

Der Antragsteller ist das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung  
Die prüfende Behörde ist die NÖ Landesregierung, es wird **im vereinfachten Verfahren** nach UVP-Gesetz entschieden.

Bürgerinitiativen haben im vereinfachten Verfahren keine Parteienstellung sondern nur Beteiligtenstellung.  
„Nachbarn“ (und das sind private, Betroffene) haben Parteienstellung!

Die Einwände von privaten Betroffenen müssen die unmittelbare, eigene und persönliche Betroffenheit beschreiben, also die Auswirkungen die man durch die Spange Wörth auf das eigene Leben, Gesundheit, Besitz,... befürchtet. Ein Nachbar der geplanten L5181 hat somit das Recht auf Parteienstellung. Die Einwände müssen aber persönlich eingebracht werden. Man kann nicht als „Gruppe“ von Betroffenen oder Nachbarn auftreten, die Eingaben müssen einzeln abgegeben werden.

Die Geschäftszahl bzw. Betreff für die Beeinspruchung der Spange Wörth lautet:

**RU4-U-663 L5181**

**Spange Wörth**

Einbringen kann man die Schreiben

### **Per Post**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten,